

## Merkblatt

Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe / als Haushaltshilfe?

### Bitte beachten Sie!

Sie sind als Steuerpflichtiger nach dem Einkommensteuergesetz dazu verpflichtet, ihre Einnahmen in voller Höhe bei Ihrem zuständigen Finanzamt anzugeben.

Hierzu gehören auch Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten.

Die Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe können jedoch als Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bis zu einem Betrag von 2.400 € steuerfrei belassen werden.

Soweit Sie weitere Einnahmen als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus künstlerischer Tätigkeit oder aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen erhalten, die nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sind, unterliegen die den Betrag von insgesamt 2.400 € übersteigenden Einnahmen grundsätzlich der Besteuerung mit dem für Sie geltenden persönlichen Steuersatz.

Soweit die Nachbarschaftshilfe je Kalenderjahr für lediglich eine einzige Person erbracht wird, kommt auch eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 36 EStG in Betracht. Dies prüft das für Sie zuständige Finanzamt im Einzelfall.